

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 13. Juni 2023

324

GRG Nr.	20	EA 202	496
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Pascal Schmid und Hermann Lei vom 19. April 2023 „Härtefallgelder zur Entlastung von Versicherungen?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einfache Anfrage bezieht sich auf einen Fall in Wil SG, der in der Thurgauer Zeitung am 18. März 2023 publiziert wurde. Ein Unternehmen, das sich vorausschauend gegen den Pandemie-Fall versichert und dafür Prämien bezahlt hatte, wurde von der Versicherung dazu angehalten, zuerst Härtefallgelder zu beziehen, womit sich die Versicherungsleistungen auf Staatskosten reduzieren liessen.

Frage 1

Anlässlich des Antrags auf Härtefallgelder waren Unternehmen verpflichtet, allfällige Versicherungsleistungen zu deklarieren. Diese Versicherungsleistungen wurden bei der Bemessung des Beitrags berücksichtigt. Es ist nicht bekannt, ob Betrieben Versicherungsleistungen mit dem Hinweis verweigert wurden, es müssten zuerst Härtefallgelder bezogen werden. Entsprechende Meldungen von versicherten Unternehmen liegen dem Kanton bis heute keine vor.

Stellt sich während einer vertieften Prüfung heraus, dass ein Unternehmen eine erhaltene Versicherungsleistung im Rahmen der Gesuchstellung nicht deklariert hat, erfolgt eine nachträgliche Korrektur, die zu einer teilweisen oder gesamthaften Rückforderung des gewährten Härtefallbeitrags führen kann.

Frage 2

Die Ausrichtung von Härtefallbeiträgen erfolgte nach den Vorgaben von Bund und Kanton, die im Covid-19-Gesetz (SR 818.102), der Covid-19-Härtefallverordnung (SR 951.262), der Covid-19-Härtefallverordnung 2022 (SR 951.264), dem RRB Nr. 229 vom 13. April 2021 sowie dem RRB Nr. 152 vom 8. März 2022 festgehalten sind. Härte-

fallgelder wurden subsidiär, also in Ergänzung zu allfälligen Versicherungsleistungen, erbracht. Im Rahmen der Missbrauchsbekämpfung und der Überwachung der mit der Beitragsgewährung verbundenen Auflagen wurde rund ein Drittel (Stand Mai 2023) aller gewährten Beiträge einer vertieften Prüfung unterzogen. Aus diesen vertieften Prüfungen resultierten bisher Rückforderungen von rund 1.5 Mio. Franken. Zudem besteht bei Beitragsempfängerinnen und -empfängern mit einem Jahresumsatz von über fünf Mio. Franken, die im Jahr der Beitragsgewährung einen Gewinn erzielten, unter gewissen Voraussetzungen eine Rückzahlungspflicht.

Frage 3

Versicherungsverträge sind grundsätzlich Sache der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers und der Versicherungsgesellschaft. Ist eine Versicherungsnehmerin oder ein Versicherungsnehmer der Ansicht, dass ihr oder ihm eine Versicherungsleistung unrechtmässig verweigert wird, liegt es an ihr oder ihm, ihren oder seinen Anspruch, wenn nötig auf dem Rechtsweg, geltend zu machen. Der Kanton greift nicht in privatrechtliche Vertragsverhältnisse ein.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber